

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1378/2014  
Datum RR-Sitzung: 19. November 2014  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Geschäftsnummer: 473672  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Gemeinde Leissigen

### Hochwasserschutz, Spissibach, "Geschiebesammler Spissibach" Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit

---

#### 1 Gegenstand

Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt "Geschiebesammler Spissibach" am Spissibach in der Gemeinde Leissigen. Das Projekt sieht die Vergrösserung des bestehenden Geschiebesammlers von 5'600 Kubikmeter auf 21'000 Kubikmeter vor. Damit kann neu ein 300-jährliches Murgangereignis zurückgehalten werden.



Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Leissigen.

#### 2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Programmvereinbarung vom 3. April 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Schutzbauten Wasser" 2012 - 2015
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau; BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 13. Januar 2012 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbaubewilligung WBB1357 vom 1. September 2014
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Leissigen vom 7. Juli 2014

### 3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 2. Quartal 2014; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Beitragsberechtigte Kosten gemäss Projekt	Fr.	1'470'000.00
<b>Kantonsbeitrag Wasserbau 74 %, max.</b> (inkl. Bundesbeitrag an Kanton)	<b>Fr.</b>	<b>1'087'800.00</b>
./. Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung "Schutzbauten Wasser"	– Fr.	514'500.00
<b>Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV (Nettobetrag Kanton)</b>	<b>Fr.</b>	<b>573'300.00</b>
<b>Zu bewilligender Kredit</b>	<b>Fr.</b>	<b>573'300.00</b>

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton 2 Millionen Franken nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

### 4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahre

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe	Hochwasserschutz (09.11.9130)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser, PZ 1 Grundangebot

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2014 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2014	Fr.	74'000.00
		2015	Fr.	962'000.00
		2016	Fr.	51'800.00
		<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'087'800.00</b>

Der Bundesbeitrag von Fr. 514'500.00 wird über das Konto 1579 640000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

### 5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt gemäss der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung und entsprechend dem effektiven Stand der Bauarbeiten. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag (Rechnungsjahr) sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.

- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
  - a) Bauleiterbericht
  - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
  - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

## **6 Begründung**

Im Spissibach in der Gemeinde Leissigen können bei sehr seltenen Murgangereignissen bis zu 25'000 Kubikmeter Geschiebe mobilisiert werden. Wasser- und Geschiebeausbrüche aus dem Gerinne gefährden den Siedlungsraum und Infrastrukturanlagen. Im Siedlungsraum befinden sich mehrere Gebäude im roten und blauen Gefährdungsbereich.

Mit der Umsetzung des Projekts kann die Gefährdungssituation für das Siedlungsgebiet von Leissigen massgeblich verbessert werden. Die Schutzziele gemäss der Risikostrategie Naturgefahren des Kantons Bern können gewährleistet werden.

Das kostenwirksame Massnahmenpaket beinhaltet den Ausbau des bestehenden Geschiebesammlers im Spissibach von 5'600 Kubikmeter auf ein 300-jährliches Murgangereignis mit bis zu 21'000 Kubikmeter Geschiebe (unter Berücksichtigung von 4'000 Kubikmeter Ablagerung im Gerinne oberhalb des Sammlers). Um das erforderliche Rückhaltevolumen zu erreichen, muss der bestehende Sammler um 2.50 Meter auf rund 9.20 Meter (Überfallsektion über Bachsohle) erhöht werden.

Der Kosten-Nutzen-Faktor beträgt 10.5. Der Kantonsbeitrag (inkl. Bundesbeitrag an Kanton) gemäss Ziffer 3 enthält folgende Zusatzbeiträge im Sinne von Mehrleistungen: Integrales Risikomanagement 6 %, Systemsicherheit 0 %, Partizipation 4 %, Projektwirksamkeit 4 %.

## **7 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

## 8 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenkorporation Leissigen, Markus Stump, Präsident, Spissiweg 17, 3706 Leissigen

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion